

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBL.Nr. 69/1916

§/Artikel/Anlage

§ 1308

Inkrafttretensdatum

01.01.1917

Außerkrafttretensdatum

17.08.1999

Text

§ 1308. Wenn Wahn- oder Blödsinnige oder Unmündige jemanden beschädigen, der durch irgendein Verschulden hierzu selbst Veranlassung gegeben hat, so kann er keinen Ersatz ansprechen.